

Anlage: Satzungsänderung

ALT	NEU
<p>§ 23 – Auflösung</p> <p>1.) <i>unverändert</i></p> <p>2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Helmstedt, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports gemeinnützig zu verwenden hat, vorrangig für einen sich in Helmstedt neu zu bildenden Verein mit der gleichen Zielsetzung wie der des Helmstedter Sportvereins 1913 e.V.</p> <p>3.) <i>unverändert</i></p>	<p>§ 23 – Auflösung</p> <p>1.) <i>unverändert</i></p> <p>2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Helmstedt, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports gemeinnützig zu verwenden hat, vorrangig für einen sich in Helmstedt neu zu bildenden Verein mit der gleichen Zielsetzung wie der des Helmstedter Sportvereins 1913 e.V.</p> <p>3.) <i>unverändert</i></p>

Begründung des Vorstandes:

Seitens des Finanzamtes Helmstedt wurden wir auf dies bisherige Formulieren aufmerksam gemacht, dass diese nicht mehr rechtskonform ist. Zum Fortführen der Gemeinnützigkeit ist diese Änderung daher zwingend notwendig.

ALT	NEU
<p><i>Hier wird ein Paragraph eingefügt.</i></p> <p><i>Der bisherige §24 – Inkrafttreten wird folglich zum §25 und bleibt bis auf das Datum unverändert!</i></p>	<p>§24 – Redaktionsbeschlussklausel</p> <p>Der Vorstand kann Änderungen in der Satzung und deren rechtmäßige Eintragung in das Vereinsregister auch ohne Beschluss der Delegiertenversammlung unter folgenden Umständen beschließen:</p> <p>1.) Der Verein wird seitens des Gesetzgebers, dazu aufgefordert, Änderungen in seiner Satzung vorzunehmen, ohne deren Änderung der Entzug der Gemeinnützigkeit drohen würde.</p> <p>2.) Bezeichnungen sich in der Namensgebung geändert haben (bspw. Amtsbezeichnungen), ohne dass sich eine inhaltliche Veränderung daraus ergibt.</p> <p>3.) Korrekturen von Rechtschreibfehlern und Änderungen zu Gunsten der besseren Lesbarkeit, sowie der Vereinfachung und Zusammenfassung, ohne dass sich eine inhaltliche Veränderung ergibt.</p>

Begründung des Vorstandes:

Änderungen die unerlässlich sind, können somit ohne erneuten Beschluss der Delegiertenversammlung angepasst werden. Bspw. würde dies die Änderung der oberen Formulierung zu §23 – Auflösung (2) vereinfachen.